



Instrument Transformers

Einkaufsbedingungen der Ritz Gruppe

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für alle Bestellungen der Gesellschaften der Ritz Gruppe - im folgenden RITZ genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

2. Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Alle Bestellpositionen sind innerhalb von max. 3 Arbeitstagen in Schriftform zu bestätigen. Darüber hinausgehende Änderungen der Termine zeigt der Auftragnehmer unverzüglich an.

2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der RITZ angegeben.

2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
[... Sonderregelungen für besonders wertvolles Verpackungsmaterial; Teillieferungen, etc. ...]

RITZ Instrument Transformers GmbH · Wandsbeker Zollstraße 92 - 98 · D-22041 Hamburg
Telefon +49 40 / 51 123 -0 · Fax +49 40 / 51 123 -333 · www.ritz-international.com

Hamburger Sparkasse AG, Hamburg · BLZ 200 505 50 · SWIFT (BIC) HASPDEHHXXX
KTO EUR 1280 368281 · IBAN DE88 2005 0550 1280 3682 81
Commerzbank AG, Hamburg · BLZ 200 800 00 · SWIFT (BIC) DRESDEFF200
KTO 09 300 909 00 · IBAN DE73 2008 0000 0930 0909 00 (alle Währungen)
KBC Bank Deutschland AG · BLZ 290 201 00 · SWIFT (BIC) BANVDE33
KTO 401816 · IBAN DE76 2902 0100 0000 4018 16

Handelsregister: Hamburg HR B 102486 · Geschäftsführer: Prof. Dr. Ingmar Grambow
USt-IdNr.: DE 140 211 002

HAMBURG	DE
DRESDEN	DE
WIRGES	DE
KIRCHAICH	DE
MARCHTRENK	AT
KECSKEMÉT	HU
SHANGHAI	CN
HARTWELL	US

3. Lieferfristen, Liefertermine

3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Eventuell eintretender Lieferverzug ist bei Erkennung unverzüglich anzuzeigen; Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3.2. Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt uns nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zum Rücktritt des Liefervertrages oder zur Geltendmachung des uns durch Lieferverzug entstandenen Schadens. Die im Falle einer Ersatzbeschaffung evtl. auftretenden Preisunterschiede berechnen wir weiter. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

4. Lieferung, Qualität und Abnahme

4.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht erst mit der Übergabe auf uns über.

4.2. RITZ behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage.

4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

5. Preise und Zahlungen

5.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Abweichende Preise sind für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich von uns bestätigt wurden.

5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt RITZ, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.4. Zahlung von Ware gegen Vorkasse ist ausgeschlossen. Etwaige Anzahlungen im Rahmen größerer Auftragsvolumina im Investitionsbereich bedürfen der Abstimmung mit der Einkaufsleitung.

6. Beistellungen

6.1. Von uns beigestellte Teile, Behälter oder Verpackungen bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnissen sind.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

7.2. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch RITZ kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist RITZ - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

7.3. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8. Informationen und Daten

8.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

9. Compliance

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

10. Erfüllungsort

10.1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift; Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Gesellschaft.